



**01**  
**2017**

**POLIT | FLASH**

TREUHAND | SUISSE

# **EMPFEHLUNGEN ZUR FRÜHLINGSSESSION DER EIDG. RÄTE**

27. Februar bis 17. März 2017

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

## INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

<b>NATIONALRAT</b>	<b>3</b>
15.472. Parlamentarische Initiative. KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen.	3
16.3912. Mo. Mindestvergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer.	4
15.4259. Mo. Ettl. FABI. Übermässige admin. Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern.	5
16.3431. Mo. Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben.	6
<b>STÄNDERAT</b>	<b>7</b>
16.4019. Mo. Familienbesteuerung. Ungleichbehandlungen beseitigen.	7

## 15.472. PARLAMENTARISCHE INITIATIVE. KMU-TAUGLICHE LÖSUNG SICHERN. EINGESCHRÄNKTE REVISION ZUM SCHUTZ UNSERER KMU VERWESENTLICHEN.

AB 27.2.2017

NATIONALRAT

Durch die Pa.Iv. Schneeberger werden Fehlentwicklungen korrigiert, unnötige Regulierungskosten abgebaut und KMU entlastet. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die parlamentarische Initiative anzunehmen.

Die eingeschränkte Revision gibt es nur in der Schweiz und sie wurde vor acht Jahren exklusiv für die KMU der Schweiz gesetzlich verankert. Allerdings – im Gegensatz zur ordentlichen Revision, die für die Grossfirmen Anwendung findet – mit wenig konkreten gesetzlichen Vorgaben. So haben es die Interessenvertreter der grossen Revisionsgesellschaften und mehr noch die Aufsichtsbehörde des Bundes (Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)) verstanden, die Anforderungen an die eingeschränkte Revision ständig zu erhöhen und der ordentlichen Revision anzugleichen.

Hier will die parlamentarische Initiative Schneeberger einen Riegel schieben. Mit wenigen gesetzlichen Präzisierungen soll der Interpretation der Verwaltung Einhalt geboten werden. Die eingeschränkte Revision soll einfach, effizient, und für die KMU kostengünstig genutzt werden können. Heute betrifft dies etwa 95'000 Klein- und Mittelbetriebe. Alle anderen KMU, vor allem Jung- und Mikrounternehmen haben sich für ein «Opting out» entschieden und verzichten auf jegliche Revision durch Dritte. Gerade die, in den Berufsorganisationen tätigen, KMU dürften unter die grosse Zahl der Unternehmen fallen, die das Institut der eingeschränkten Revision schätzen und möglichst praxisnah einsetzen wollen.

Die rechtsanwendenden Behörden setzen sich über den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers zunehmend hinweg, was sich direkt und stark zu Ungunsten der KMU auswirkt. Die Kosten für die KMU steigen dementsprechend massiv, und von bürokratischer Entlastung und Erleichterung kann keine Rede mehr sein. Die parlamentarische Initiative Schneeberger korrigiert diese Fehlentwicklung. Sie macht den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers noch deutlicher und kennzeichnet im Gesetz, dass die eingeschränkte Revision eine eigenständige Art der Revision ist.

Durch die Pa.Iv. Schneeberger werden Fehlentwicklungen korrigiert, unnötige Regulierungskosten abgebaut und KMU entlastet.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die parlamentarische Initiative anzunehmen.

Chronologie:

19.06.2015	NR	Eingereicht
19.08.2016	RK-NR	Ablehnung

## 16.3912. MOTION. MINDESTVERGÜTUNGSZINS FÜR VORZEITIG ENTRICHTETE BETRÄGE DER DIREKTEN BUNDESSTEUER.

27.2.2017

NATIONALRAT

Der Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer soll auf mindestens 0,25 Prozent erhöht werden und so dem Steuerzahler einen Anreiz schaffen, eine Akontozahlung zu leisten. TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass eine gute Zahlungsmoral belohnt werden soll und empfiehlt die Motion anzunehmen.

Am 21. Oktober 2016 hat der Bundesrat beschlossen den Vergütungszins für im Voraus entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf 0 Prozent zu senken. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass frühzeitig bezahlte Steuerbeiträge nicht mehr belohnt werden und so der Anreiz eine Akontozahlung zu leisten schwand. Um dies zu verhindern und die in der Schweiz hohe Steuermoral nicht zu gefährden, soll der Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer erneut auf mindestens 0,25 Prozent festgesetzt werden.

**TREUHAND|SUISSE begrüsst diese Motion. Die hohe Steuermoral der Schweiz sollte vom Staat unterstützt werden und dies kann nur in Form einer Anhebung des Vergütungszinses geschehen.**

---

### Chronologie

11.11.2016	NR	Eingereicht
25.01.2017	BR	Beantragt Ablehnung

## 15.4259. MO. ETTLIN. FABI. ÜBERMÄSSIGE ADMIN. BELASTUNG BEI GESCHÄFTSFAHRZEUGINHABERN.

27.2.2017

NATIONALRAT

Die Annahme der FABI-Vorlage durch das Schweizer Volk schafft zusätzliche Verwaltungskosten für die Arbeitgeber, die Steuerzahler und die Steuerverwaltungen. Um diese Folgen zu verhindern empfiehlt TREUHAND|SUISSE die Motion anzunehmen.

Am 9.2.2014 haben das Volk und die Stände die Vorlage für die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Der Bahninfrastrukturfonds, der ab dem 1.1.2016 den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV) ablöst, verfügt über eine Milliarde Franken mehr pro Jahr und wird einerseits aus allgemeinen Bundesmitteln, andererseits aber auch über zusätzliche Beiträge sowie durch die Begrenzung des Steuerabzugs für Fahrkosten im Rahmen der direkten Bundessteuer (DBST) auf CHF 3'000 pro Jahr finanziert. Dies führt zu einem stärkeren Steueranstieg für steuerpflichtige Pendler, die Auto fahren, als für die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel.

### Probleme durch die FABI

Die Einführung einer Obergrenze für den Steuerabzug für Fahrkosten von CHF 3'000 pro Jahr hat wichtige Fragen in Bezug auf die Erstellung von Lohnausweisen ausgelöst. Aus steuerlicher Sicht schafft die Annahme der FABI-Vorlage durch das Schweizer Volk eine Ungleichbehandlung zwischen den Steuerzahlern, die ihre Fahrkosten zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Arbeitsplatz selbst bezahlen, und denen, deren Fahrkosten von ihrem Arbeitgeber übernommen werden.

### Gewählte Lösung im Rahmen der Erstellung des Lohnausweises

Folgende Lösung wurde von der SSK gewählt: Die Übernahme der Fahrkosten durch den Arbeitgeber soll nicht als Bestandteil der Vergütung behandelt

werden, so dass die Höhe des Beitrags des Arbeitgebers nicht als Lohnnebenleistung im Lohnausweis ausgewiesen werden muss. Diese Lösung ermöglicht die Beseitigung etlicher praktischer Schwierigkeiten, für die Arbeitgeber namentlich in Verbindung mit der Bestimmung der Fahrkosten oder mit unvermeidlichen Änderungen der Lohnsoftware, die für die Unternehmen und insbesondere für KMU einen übermässigen finanziellen und administrativen Verwaltungsaufwand verursacht hätten.

**TREUHAND|SUISSE unterstützt die Vorlage weil die Umsetzung dieser Praxis sowohl bei den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern wie auch bei den Steuerbehörden zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führt. Stark betroffen sind Arbeitgeber, welche für ihre Arbeitnehmenden die Quellensteuer abzurechnen haben, da für diese Fälle das Verfahren besonders kompliziert ist und einzelne Kantone hier nur für die nachträglich ordentlichen Veranlagungen die Aufrechnungen durchziehen.**

**TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat die Motion anzunehmen.**

---

### Chronologie

18.12.2015	SR	Eingereicht
03.03.2016	SR	Zuweisung an KVF-S
27.09.2016	SR	Annahme

## 16.3431. MOTION. KEINE MEHRWERTSTEUER AUF SUBVENTIONIERTEN AUFGABEN.

8.3.2017

NATIONALRAT

Die Motion verlangt eine Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes: Von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen sollen, sofern sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen, nicht MWST-pflichtig sein.

Für die Pflege von Schutzwäldern oder den Einsatz der Feuerwehr im Bereich der Strassenrettung auf Bundesstrassen, erhält der Kanton vom Bund Mittel, welche weiter an die Gemeinden bzw. an Organisationen geleitet werden.

Die Motion verlangt, dass diese vom Gemeinwesen ausgerichteten Subventionen nicht der MWST zu unterliegen haben, sofern sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben verwendet werden.

**Diese Aufgaben werden mit öffentlichen Geldern, so auch Steuergeldern finanziert. Es macht deshalb wenig Sinn, auf durch mindestens teilweise**

**durch Steuergeldern finanzierten Leistungen eine Steuer, in diesem Fall die MWST, zu erheben. TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat die Annahme der Motion.**

---

### Chronologie

15.06.2016	SR	Eingereicht
31.08.2016	BR	Beantragt Annahme
20.09.2016	SR	Annahme

## 16.4019. MOTION. FAMILIENBESTEUERUNG. UNGLEICHBEHANDLUNGEN BESEITIGEN.

28.2.2017

STÄNDERAT

Mit der Motion Berberat wird ein weiterer Versuch gestartet die steuerliche Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen minderjähriger und volljähriger Kinder zu beheben und das System für Kinderabzüge zu harmonisieren. Da der vorliegende Sachverhalt in der Praxis selten Konflikte verursacht, lehnt TREUHAND|SUISSE die Motion ab.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sieht vor, dass die Unterhaltsbeiträge für oder an ein volljähriges Kind steuerlich nicht abgezogen werden können, dies im Gegensatz zu Unterhaltsbeiträgen für oder an ein minderjähriges Kind. Mit der vorliegenden Motion wird der Bundesrat beauftragt Vorschläge zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des StHG auszuarbeiten, die die steuerliche Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige und volljährige Kinder beseitigen und zu einer Harmonisierung des Systems der Kinderabzüge verheirateter und geschiedener Eltern führen.

Es wird argumentiert, dass der Systemwechsel in der Besteuerung, sobald das Kind volljährig wird, insbesondere für den unterhaltszahlenden Elternteil mit einer erheblichen Erhöhung der Steuerlast einhergeht. Dies könne die Bereitschaft weiter Unterhaltsbeiträge zu zahlen, negativ beeinflussen.

Die Fachspezialisten von TREUHAND|SUISSE haben die Erfahrung gemacht, dass in der Praxis höchst selten Probleme zu diesem Sachverhalt vorliegen und sich das bisherige System etabliert hat. Hinzu kommt, dass, wenn man die Abzugsfähigkeit beim Elternteil gewähren würde, das volljährige Kind die Unterhaltsbeiträge besteuern müsste. Gerade für Jugendliche in der Ausbildung würde dies einen zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten.

TREUHAND|SUISSE sieht hier keinen Handlungsbedarf und empfiehlt die Motion abzulehnen.

---

### Chronologie

14.12.2016	SR	Eingereicht
15.02.2017	BR	Beantragt Ablehnung

**Impressum:**

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE  
 Kontakt: [kommunikation@treuhandsuisse.ch](mailto:kommunikation@treuhandsuisse.ch)

Ergänzende Auskünfte:  
 Nationalrätin Daniela Schneeberger  
 Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94  
 079 233 84 80

Erscheinungsweise:  
 4x pro Jahr

Ausgabe 01-17 vom 27.02.2017

Besuchen Sie uns auf [www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)

Abonnieren Sie den POLIT|FLASH



**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH  
 en français?**

**S'il vous plaît envoyez un courriel à:  
[communication@fiduciairesuisse.ch](mailto:communication@fiduciairesuisse.ch)**